

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Vermietung von Reisemobilen durch Reisemobile Pander (Vermieter) erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Mietpreis und Kautions Der Mietpreis wird jeweils aus der gültigen Preisliste entnommen und muss spätestens bei Fahrzeugübernahme bezahlt werden.

Die Kautions in Höhe von 500,00€ wird bei Fahrzeugübernahme per Kreditkarte Reserviert. Das Einverständnis des Vermieters vorausgesetzt, kann auch eine Zahlung mittels Überweisung erfolgen. Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautions zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden ...) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautions verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind.

Buchung, Übernahme Die Buchung gilt nur für Preisgruppen, nicht jedoch für bestimmte Fahrzeugtypen. Bei der Fahrzeugübergabe sowie bei der Rückgabe sind die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten unbedingt einzuhalten. Wird das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit übernommen, so ist der Vermieter an die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht mehr gebunden. Bei der Fahrzeugübergabe ist ein Übergabeprotokoll zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör, gegebenenfalls Mängel, festzuhalten sind. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt vom Mieter um mehr als eine Stunde überschritten, berechnet der Vermieter einen weiteren Tagessatz, unbeschadet der unter 3 aufgeführten Modalitäten.

Reservierung Die Reservierung erfolgt erst mit Eingang der Anzahlung.

Rücktritt Gleich aus welchem Grund auch immer und unbeschadet einer evtl. Weitervermietbarkeit wird eine Summe von 30% der Miete als Abstandszahlung fällig. Sollte eine Abbestellung innerhalb 45 Tagen vor der Mietzeit erfolgen sind 60%, und innerhalb der letzte 14 Tage vor Mietbeginn der Mietzeit 90%, des Mietpreises zu zahlen. Sollte der Mieter die vereinbarte Mietzeit ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Vermieter überschreiten, so schuldet er für jeden Tag der Überschreitung den täglichen Mietpreis und zuzüglich ein einmaliges Nutzungsentgelt von 250,-€.

Berechtigte Fahrer, allgemeine Benutzung Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und dessen Familienangehörigen benutzt werden. Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein und eine gültige Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse muss mindestens 2 Jahre bestehen. Eine Weitervermietung oder Weiterverteilung ist untersagt. Voraussetzung für das Lenken eines Fahrzeugs ist immer eine gültige Fahrerlaubnis. Bei Verstoß hat der Vermieter ein sofortiges Rücktrittsrecht und der Mieter haftet für eventuell entstandene Schäden voll. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen beim Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind.

Haftung des Mieters Der Mieter haftet dafür, dass das Fahrzeug nur von fahrtüchtigen Personen gelenkt wird, insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass er, respektive der Fahrer, weder unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen noch Medikamenten die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, steht. Das Fahrzeug darf nur von Personen gelenkt werden, die sich mindestens ein Jahr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Des Weiteren ist das fahren des Fahrzeuges durch Personen, die sich im Besitz eines Führerscheins auf Probe befinden, unzulässig. Der Mieter haftet der Vermieterin hierfür ebenfalls.

Schadensersatz Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Er haftet auch für Schäden, die durch die übrigen Benutzer verursacht werden. Des Weiteren verpflichtet er sich die Schadensersatzansprüche gegen die übrigen Nutzer Aufschlag Verlangen der Vermieterin abzutreten. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beginn der Mietzeit in einen ordnungsgemäßen Zustand erhalten und verpflichtet sich, es ebenfalls in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigte

Einrichtungsgegenstände sind nach dem Neupreis zu erstatten; der Nachweis des Verschuldens durch die Vermieterin wird ausgeschlossen. Für den Fall der Rückgabe des Fahrzeuges im beschädigten Zustand soll ein Sachverständiger die Schäden gegen Aufschlag der Kosten besichtigen. Der Mieter verpflichtet sich des Weiteren, dass er die Vermieterin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen dritter, die aus der Benutzung des Fahrzeuges resultieren, freihält. Die gilt auch für Probefahrten.

Sorgfaltspflicht Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit größter Sorgfalt zu benutzen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu überwachen, Öl- und Wasserstände zu überprüfen und zu korrigieren. Er hat den Reifendruck zu überwachen. Bei abstellen des Fahrzeuges ist er verpflichtet, das Lenkradschloss einrasten zu lassen, sämtliche Fenster, Türen und Dachluken zu schließen und gegen Einbruch zu sichern. Er ist des Weiteren verpflichtet, die Gasflaschen zu verschließen, die Wasserpumpe abzuschalten und die Dachluken zu schließen, und zwar vor Antritt der Fahrt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung haftet der Mieter der Vermieterin für den entstehenden Schaden.

Ausstattung Im Mietpreis sind standardmäßig enthalten: Benutzung des Fahrzeuges und Grundausstattung, Einrichtung zum Wohnen und Schlafen, Kochstelle, Heizung und Beleuchtung etc. Der Mieter hat das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Eventuell vorhandene Mängel sind vor Fahrtantritt der Vermieterin anzuzeigen. Gegenüber der Vermieterin können hinsichtlich der Beschaffenheit keine Ansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, der Vermieterin fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dem Mieter ist nicht erlaubt, bauliche Veränderungen an dem Fahrzeug vorzunehmen und Aufkleber am Fahrzeugaufbau anzubringen. Der Mieter haftet für Gefahren aus der Handhabung der Gasanlage gegenüber dritten allein und hält die Vermieterin von eventuellen Schadensersatzansprüchen frei.

Verhalten bei Unfällen Der Mieter hat sich gemäß den ihm allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verhalten. Er ist verpflichtet, bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, und ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Er ist des Weiteren verpflichtet, die Vermieterin sofort zu benachrichtigen.

Auslandsreisen Auslandsreisen sind ins europäische Ausland und in die Mittelmeerländer mit Ausnahme der Türkei gemäß der AVB zulässig. Der Mieter ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Länder verantwortlich. Er hält insoweit die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei.

Versicherungen Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung.
- Vollkaskoversicherung mit 1000,-€ Selbstbeteiligung
- Teilkasko mit 500,-€ Selbstbeteiligung (z.B. Glasbruch, Diebstahl)
- Der Mieter haftet in Höhe der Selbstbeteiligung.
- Für evtl. beförderte Güter ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Verlust von Fahrzeugpapieren, Schlüssel, Zubehör, persönlichen Gegenständen geht zu Lasten des Mieters. Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden.

Reinigung Das Mietfahrzeug wird im gereinigten Zustand an den Mieter übergeben. Bei der Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Mietfahrzeug im gereinigten Zustand zu übergeben. Falls dies nicht der Fall ist, werden dem Mieter die Reinigungskosten in Höhe von 20,-€ pro Stunde berechnet. Vor der Rückgabe des Mietfahrzeugs ist der Mieter zur Säuberung des Fäkalientanks verpflichtet. Bei Nichteinhaltung wird dem Mieter die Reinigung in Höhe von 100,- € ebenfalls in Rechnung gestellt.

Vermieterhaftung Die Vermieterin haftet für Verschleißschäden mit Ausnahme von Reifenschäden. Reparaturen, deren voraussichtliche Kosten 125,- € übersteigen, sind erst nach Rücksprache mit der Vermieterin durchzuführen. Der Mieter verpflichtet sich, die Reparaturen in Vertragswerkstätten ausführen zu lassen. Schadensersatzansprüche des Mieters aus der Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges wegen Reparaturarbeiten während der Mietdauer bestehen gegenüber der Vermieterin nicht, es sei denn, dieser fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Entsprechendes gilt für die Haftung der Vermieterin

wegen verspäteter Übergabe, Mängel in der Beschaffenheit oder Mietausfall wegen Reparatur, es sei denn, auch insoweit fallen der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

14. Schlussbestimmungen Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung Unwirksamkeit erlangen, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.